

Einführung

A. Problemstellung

Ob als Gegenstand morgendlicher Zeitungslektüre, verbindendes Gesprächsthema in Mittagspausen, Wartezimmern oder Nahverkehrszügen oder Anlass abendlicher Zusammenkünfte im Freundeskreis vor Bildschirmen oder auf Stadiontribünen: der globalisierte Spitzensport ist zu einem zentralen Bestandteil unserer Alltagskultur geworden. In einer zunehmend komplexen und undurchsichtigen Welt verspricht er Orientierung durch vermeintlich klare Maßstäbe von gut und schlecht, von Erfolg und Misserfolg, auf die sich Menschen über soziale und nationale Trennlinien hinweg verständigen können. Neben dem als Fan erfahrbaren Zusammengehörigkeitsgefühl einer gemeinsamen emotionalen Anteilnahme bieten die Rollenverteilung von Favorit und Außenseiter, die Belohnung von Anstrengung und Beharrlichkeit, aber auch die gelegentliche Abhängigkeit des Erfolgs von glücklichen Zufällen Identifikationsmuster, die sich unmittelbar auf das eigene Leben übertragen lassen. Längst haben die Industrie und die Organisationseinheiten der populären Sportarten das sich hieraus ergebende Potenzial erkannt und den Spitzensport durch mediale Vermarktung zu einer milliardenschweren Unterhaltungsdienstleistung ausgebaut, die zahlreiche Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung eröffnet. In Deutschland trägt der Sektor Sport bereits mit 2,3 % zum gesamten Bruttoinlandsprodukt bei.¹

Eine derart breitflächige Verankerung des Spitzensports verleiht manipulativen Eingriffen in seine Wettkämpfe unweigerlich eine gesellschaftliche Dimension, was bereits die auf entsprechende Meldungen verlässlich folgende öffentliche Empörung bezeugt. Wurde diese über Jahre hinweg vor allem durch die Aufdeckung prominenter Dopingfälle ausgelöst, scheint sie sich zuletzt zunehmend an einer anderen Manipulationsform zu entflammen: dem sog. Match Fixing. Der Begriff beschreibt die oftmals auf einer vorangehenden Absprache beruhende Herbeiführung eines bestimmten Wettkampfergebnisses durch absichtliche Schlechtleistung eines am Wettkampf unmittelbar beteiligten Sportakteurs. Prinzipiell in jeder Sportart denkbar kann diese etwa im absichtlichen Vergeben eines Elfme-

1 Ahlert/an der Heiden/Repennig Sportsatellitenkonto 2016, S. 8.

ters oder Freiwurfs, einer unzureichenden Verteidigungsleistung in entscheidenden Spielsituationen oder der Aussprache gänzlich unbegründeter Feldverweise durch einen Schiedsrichter bestehen.

Hierzulande ist das Phänomen untrennbar verbunden mit zwei Geschehnissen im Fußball, die als „Manipulationsskandale“ in die deutsche Sportgeschichte eingingen. In der Spielzeit 1970/1971 wurden von verschiedenen Funktionsträgern sich im Abstiegskampf befindlicher Vereine Bestechungsprämien an Spieler gegnerischer Teams gezahlt, damit diese in kommenden Punktspielen bestimmte Resultate herbeiführten, die den Vereinen der jeweiligen Vorteilsgeber den Verbleib in der Bundesliga sichern sollten. Und im Jahr 2005 gab der Schiedsrichter *Robert Hoyzer* zu, gegen Sach- und Geldzuwendungen auf den Ausgang verschiedener unter seiner Leitung ausgetragener Fußballspiele durch bewusste Fehlentscheidungen eingewirkt zu haben, um seinen Auftraggebern finanzielle Gewinne aus Sportwetten zu verschaffen.

Stets reduziert ein derartiges Spielverhalten die Qualität des dargebotenen sportlichen Wettkampfes. Match Fixing entzieht dem Sport große Teile seiner Faszination, die sich aus seiner Unvorhersehbarkeit und der Grundannahme ergibt, mehrere Athleten wetteiferten unter Aufbietung ihrer maximalen Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig eröffnen Manipulationsabsprachen sowohl für die ausführenden Sportakteure in Form zugesagter Bestechungsprämien als auch für initiiierende Außenstehende in Form für den manipulierten Wettkampf verfügbarer Sportwetten die Aussicht auf beträchtliche finanzielle Gewinne. Entsprechend alarmiert zeigen sich hohe Funktionsträger internationaler Sportverbände und bezeichnen Match Fixing in drastischer Rhetorik als „neuen Kampf, dem man sich stellen muss“² bzw. „Krebsgeschwür, das es auszumerzen gilt“.³

Offenbar fühlte sich auch der deutsche Strafgesetzgeber zur Mitwirkung an Gegenmaßnahmen aufgefordert. Unter Verweis auf den notwendigen Schutz der Integrität des Sports sowie betroffener Vermögensinteressen stellte er mit den am 19.4.2017 in Kraft getretenen Vorschriften des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) erstmals ein auf eine Spielmanipulation ge-

2 So *Jacques Rogge* als Präsident des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) bei einer Pressekonferenz im Jahr 2011, www.espn.com/olympics/story/_/id/6768358/jacques-rogge-says-match-fixing-gambling-big-fights-sports.

3 So *Gianni Infantino* als Generalsekretär des europäischen Fußballverbandes UEFA bei einer Pressekonferenz im Jahr 2013, www.uefa.org/about-uefa/legal-justice/news/newsid=1912418.html.

richtetes korruptives Verhalten im Sport als solches unter Strafe. Dies mag auf den ersten Blick nicht weiter verwundern. Schließlich scheint sich ein gesellschaftlich vielfältig bedeutsamer Bereich mit einer gravierenden Bedrohung konfrontiert zu sehen, die der medialen Berichterstattung zufolge nicht selten von systematisch und verdeckt operierenden kriminellen Organisationen („Wett-Mafia“) ausgeht.⁴ Außerdem lassen sich die geschaffenen Straftatbestände sowohl im Sinne des durch das Anti-Doping Gesetz von 2015 eingeleiteten Integritätsschutzes im Sport als auch hinsichtlich der verstärkten Implementierung eines berufsspezifischen Korruptionsstrafrechts⁵ durchaus als konsequente Fortführung eines legislatorischen Konzepts deuten.

Bei erweiterter Betrachtung von Gesetzgebungshistorie und gesellschaftlicher Rezeption des Spitzensports erstaunt die Einführung der §§ 265c, 265d StGB allerdings doch. Die spezifische Kriminalisierung wettkampfbezogener Verhaltensweisen durchbricht eine über Jahrzehnte andauernde Enthaltensamkeit des Strafrechts in Bezug auf den Sport. Unter dem beständigen Eindruck auf die verfassungsrechtliche Garantie der Autonomie des Sports (Art. 9 GG) verweisender Sportverbände überdauerte diese Zurückhaltung mehrere Aufsehen erregende Manipulationsserien und rechtspolitische Vorstöße. Die Erhebung der Integrität des Sports zu einem strafrechtlich geschützten Gut erfolgt nun gerade zu einem Zeitpunkt, an dem bestimmte Indizien sowohl deren reale Existenz als auch deren Relevanz für den Spitzensport und seine gesellschaftlichen Funktionen zunehmend in Zweifel ziehen.

Gerade die Sportverbände selbst haben zuletzt nämlich jenseits von Dopingkandalen und Fällen des Match Fixing zur Infragestellung eines den Sport überwölbenden, vorbildhaften Wertekodex beigetragen. Mit ihren bereits im Verfahrensablauf undurchsichtigen Entscheidungen zur Vergabe bedeutender Sportturniere an autoritäre Staaten konterkarieren sie die

4 In der einschlägigen medialen Berichterstattung scheint der Begriff der „Wett-Mafia“ mittlerweile notorisch und von konkreten Fällen gelöst als Synonym der diffusen Bedrohung des Sports durch wettbedingtes Match Fixing verwendet zu werden, s. die Analyse der Darstellung von Match Fixing in den Printmedien mit vielen Beispielen bei *Kalb/Herrmann/Emrich*, in: *Emrich/Pierdzioch/Pitsch* (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 109 ff.

5 Vgl. nur die allesamt innerhalb der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages neu gefassten bzw. eingeführten Straftatbestände der Mandatsträgerbestechung (§ 108e StGB), der Bestechlichkeit und der Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) sowie den Veränderungen bei der Amtsträgerbestechung (§§ 11 Abs. 1 Nr. 2a, 335a StGB).

Werte von Transparenz, Leistungsprinzip, Toleranz und Entfaltungsfreiheit, die ihre Wettbewerbe transportieren sollen. Bei den jüngsten Weltmeisterschaften im Fußball in Russland 2018 und in der Leichtathletik in Katar 2019 drängte die vielstimmige öffentliche Kritik an Vergabe und Organisationsmängeln die Berichterstattung über die sportlichen Leistungen beinahe in den Hintergrund. Zudem hinterfragt der vielerorts ermöglichte Einstieg von Großinvestoren in Sportvereine den Anspruch der sportlichen Chancengleichheit. Und die inzwischen umfangreich vollzogene Verflechtung von Verbänden, Sportvereinen und prominenten Protagonisten mit der Glücksspielindustrie und Wettanbietern⁶ schafft in Form von möglichem Suchtverhalten und Geldnöten zumindest mittelbar Anreize für die verbal verurteilten Spielmanipulationen. Auch wenn diese Beispiele nicht die sportliche Auseinandersetzung selbst betreffen, beeinträchtigen sie doch deren öffentliche Wahrnehmung und erschweren eine Definition dessen, was als Integrität des Sports zu schützen wäre.⁷

Darüber hinaus wirft die von bisherigen Manipulationsfällen weitgehend unbeeindruckte Popularität des Spitzensports die noch grundsätzlichere Frage auf, ob es einer wie auch immer im Einzelnen ausgefüllten Wettbewerbsintegrität in einem zur milliardenschweren Unterhaltungsindustrie ausgebauten Spitzensport überhaupt bedarf. Womöglich basieren die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktionen des Sports in Wahrheit allein auf dessen Produktion von in gewisser Weise stets unbegreiflichen Mythen.⁸ Dann würde es aber genügen, die Integrität von Akteuren und Wettbewerben als bloßes Ideal in ein Narrativ einzubinden, das auch aus der gelegentlich aufgedeckten diesbezüglichen Unzulänglichkeit von Sportakteuren und ihrer kollektiven Verstoßung Zusammengehörigkeitsgefühle herstellt und die entstehende Lücke an Identifikationsmustern umgehend durch die Einführung neuer Helden auszufüllen versteht.

6 Allein in der Fußball-Bundesliga lassen sich aktuell 13 Vereine von privaten Sportwettanbietern sponsern. Der Verband der deutschen Profiligen DFL unterhält seit 2018 eine Premiumpartnerschaft mit dem Wettanbieter *Tipico*. Der konkurrierende Anbieter *bwin* sponsert derzeit den Deutschen Fußball Bund (DFB), die deutsche Nationalmannschaft, die Frauen-Bundesliga sowie die 3. Liga. In Werbespots verschiedener Anbieter treten zahlreiche namhafte ehemalige und aktuelle Fußballnationalspieler wie *Joshua Kimmich*, *Lukas Podolski*, *Bastian Schweinsteiger* oder *Oliver Kahn* auf. Eindrücklich zur Verflechtung *Haber! Wetten dass...?*, Süddeutsche Zeitung Magazin vom 14.3.2019, [sz-magazin.sueddeutsche.de/sport/sportwetten-fussball-werbung-tipico-bwin-86974?reduced=true](https://www.sz-magazin.sueddeutsche.de/sport/sportwetten-fussball-werbung-tipico-bwin-86974?reduced=true).

7 S. auch *Momsen KriPoZ* 2018, 21.

8 So etwa *Gebauer*, in: *Caysa* (Hrsg.), *Sportphilosophie*, 1997, S. 290 ff., der vom Spitzensport als einer Mythen-Maschine spricht.

Die bereits bei einer ersten Annäherung aufblitzende Ambivalenz der Integrität des Sports und ihr Spannungsverhältnis zu dessen fortschreitender Kommerzialisierung können eine grundlegende Skepsis gegenüber einer an diesen beiden Aspekten anknüpfenden Aktivierung des Strafrechts hervorrufen. Braucht es ein berufsspezifisches Korruptionsstrafrecht zur Sicherung des schwer greifbaren Wertekodex eines gesellschaftlichen Teilbereichs, der trotz des auf sich gezogenen öffentlichen Interesses doch ohne unmittelbaren Einfluss auf die individuellen Freiheitsräume der großen Mehrheit der Bevölkerung bleibt? Schlösse eine dem organisierten Sport tatsächlich aus der Vereinsfreiheit des Art. 9 GG verfassungsrechtlich zukommende Kompetenz zur autonomen Ausformung und Überwachung dieses Kodex eine parallele strafrechtliche Verhaltenssteuerung nicht von vornherein aus? Und selbst wenn nicht: ist staatlichen Straftatbeständen gegen Match Fixing in der von eigenen Verhaltensanforderungen geprägten „normativen Sonderwelt“ des Sports überhaupt eine generalpräventive Wirkung zuzutrauen?

Derart grundlegende Zweifel an der Notwendigkeit und Effektivität einer strafrechtlichen Adressierung des Match Fixing setzen sich bezüglich ihrer konkreten Ausformung fort: Führen die bisweilen auch untereinander kollidierenden Schutzgüter der Integrität und des Vermögens bei der Beschreibung der Tathandlungen nicht zwangsläufig zu einem Abstraktionsniveau, das ein für beide Schutzgüter gleichermaßen erkennbares Gefährdungspotenzial nahezu zwangsläufig vermissen lassen muss? Und gelingt angesichts der bereichsweise fließenden Übergänge von Spitzen-, Amateur- und Breitensport eine hinreichend bestimmte tatbestandliche Eingrenzung des strafbaren Bereiches, die bezüglich der verfolgten Schutzgutskonzeption schlüssig wirkt?

Hinter diesen Fragen formiert sich eine Gegenposition zur getroffenen Kriminalisierungsentscheidung, deren Skepsis nicht nur den vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit den §§ 265c, 265d StGB vorgebrachten Leitmotiven und Erwartungen gilt, sondern bis zu tiefer gelegenen Schichten der allgemeinen Strafrechtsausrichtung durchdringt. Ihr zufolge basiert die nun gesetzgeberisch festgestellte Schnittfläche der jahrelang berührungslos nebeneinander stehenden Kreise Sport und Strafrecht weniger auf einem infolge der gewachsenen Bedeutung und neuer Gefährdungsformen zu konstatierenden Hineinragen des Sports in den eingehegten Bereich des Strafbaren als vielmehr umgekehrt auf einer fortschreitenden Ausdehnung des Strafrechts durch die Preisgabe von Begrenzungsparametern. Doch handelt es sich bei den geschaffenen Tatbeständen gegen Match Fixing tatsächlich primär um den bloßen Ausfluss einer allgemeinen Kri-

minalisierungstendenz, die sich durch die behauptete Schutzwürdigkeit institutioneller Zusammenhänge und nahezu willkürliche Erfassung abstrakter Gefahren kennzeichne?

In jedem Fall wird deutlich: An den §§ 265c, 265d StGB entzündet sich eine vielschichtige Kontroverse, die sich von konkreten Fragen der Tatbestandsfassung über eine mögliche verfassungsrechtliche Straffreistellung des Sports bis hin zur Uneinigkeit über die allgemeine Ausrichtung des Strafrechts erstreckt. So nachdrücklich derart mehrdimensionale Streitfragen nach einer eingehenden und differenzierten Überprüfung der Legitimität der Tatbestände verlangen, so unweigerlich stellen sie diese vor methodische Herausforderungen. Die vielfältigen Kritikpunkte, in denen sich die Geltendmachung konkreter Unzulänglichkeiten der §§ 265c, 265d StGB und eine schon im Grundsatz abweichende Auffassung von den allgemeinen Legitimationsbedingungen strafrechtlicher Tatbestände mitunter vermischen, sind gemäß ihrer Zielrichtung und ihrem Hintergrund zu ordnen. Sofern sie einer grundsätzlich strafrechtskritischen Haltung entstammen, sind sie ihrerseits begründungsbedürftig und können nicht ohne weiteres an die §§ 265c, 265d StGB herangetragen werden. Wenn es aber gelingt, die Einwände in einen übergeordneten und fundierten Maßstab einzubinden, dessen einzelne Prüfungsstufen ihrem spezifischen Gehalt eine allgemeingültige kritische Relevanz verleihen, lassen sich aus ihrer Bewertung verbindliche Aussagen über die Legitimation der §§ 265c, 265d StGB ableiten.

B. Gang der Untersuchung

Dieses Erfordernis schlägt sich auch im Gang der Untersuchung nieder, der die zentrale Fragestellung nach der Legitimation der §§ 265c, 265d StGB anhand eines verfassungsrechtlich ableitbaren Prüfungsmaßstabes unter Rückgriff auf phänomenologische Erkenntnisse zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports im Allgemeinen und den tatbestandlich erfassten Manipulationsabsprachen im Besonderen zu beantworten versucht.

Der Einführung des Untersuchungsgegenstands dient dabei die deskriptive Darstellung der durch gemeinsame und abweichende Tatbestandsvoraussetzungen ausgeformten jeweiligen Anwendungsbereiche der §§ 265c, 265d StGB, die von einer Zusammenfassung entstehungsgeschichtlicher Hintergründe sowie prozessualer und strafanwendungsrechtlicher Implikationen flankiert wird (Teil 1).